



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Annahme und Veröffentlichung der Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Rhein und Donau für den Zeitraum 2021 bis 2027 nach EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie durch die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als Flussgebietsbehörden für die baden-württembergischen Bearbeitungsgebiete Alpenrhein/Bodensee, Hochrhein, Oberrhein, Neckar, Main und Donau

Ziel der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist die Verringerung des Hochwasserrisikos für die vier „Schutzgüter“ menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten. Die HWRM-RL ist mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in deutsches Recht umgesetzt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 22. Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen und alle sechs Jahre zu prüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (vergleiche § 75 WHG).

Für die Aktualisierung zum 22. Dezember 2021 wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Deutschland erstmals länderübergreifend erstellt. Für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein wurde ein gemeinsamer Hochwasserrisikomanagementplan für alle acht beteiligten Bundesländer und für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau ein gemeinsamer Plan für Bayern und Baden-Württemberg, jeweils inklusive Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung, erstellt. Dabei wurden die zuständigen Akteurinnen und Akteure einbezogen sowie Öffentlichkeit, interessierte Stellen und Behörden aktiv beteiligt.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Rhein und Donau nach EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden im Sinne des § 44 UVPG durch die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als Flussgebietsbehörden für die Bearbeitungsgebiete in Baden-Württemberg angenommen und zum 22. Dezember 2021 veröffentlicht.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne, die Umweltberichte und die Zusammenfassenden Umwelterklärungen inkl. der Überwachungsmaßnahmen sind über das Internet unter www.hochwasserbw.de (Rubrik: EU-Bericht > Hochwasserrisikomanagementpläne) abrufbar oder können bei den zuständigen Flussgebietsbehörden unter den bestehenden Bedingungen für den Zutritt nach einem vorab vereinbarten Termin während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Flussgebietseinheit (Bearbeitungsgebiet)	Zuständige Flussgebietsbehörde
Rhein (Alpenrhein-Bodensee) Donau (Donau)	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen Email: abteilung5@rpt.bwl.de
Rhein (Hochrhein)	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 Bissierstraße 7 79114 Freiburg Email: abteilung5@rpf.bwl.de

Flussgebietseinheit (Bearbeitungsgebiet)	Zuständige Flussgebietsbehörde
Rhein (Oberrhein)	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 76247 Karlsruhe Email: abteilung5@rpk.bwl.de
Rhein (Neckar und Main)	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 Ruppmanstraße 21 70565 Stuttgart Email: abteilung5@rps.bwl.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim einlegen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 2021

Regierungspräsidium Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen